

SOZIALGERICHT LÜBECK



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die TK,
vertreten durch den Vorstand,
Bramfelder Str. 140,
22305 Hamburg

- Beklagte -

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Lübeck auf die mündliche Verhandlung vom 25. April 2013 durch die Richterin am Sozialgericht _____, die ehrenamtliche Richterin _____ und den ehrenamtlichen Richter _____ für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 24. Juli 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 2009 verurteilt, die Klägerin

entsprechend der ärztlichen Verordnung vom 3. Juli 2008 mit einer Daumenorthese rechts aus Silikontechnik zu versorgen.

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Versorgung mit einer Daumenorthese rechts aus Silikontechnik.

Die 1943 geborene Klägerin leidet an Arthrose an beiden Daumengelenken, rechts stärker als links. Aufgrund einer Verordnung aus dem Jahr 2007 wurde sie mit einer konfektionierten Daumengelenksorthese versorgt, die nicht thermoplastisch angepasst wurde. Wegen weiter bestehender Beschwerden verordnete ihr die orthopädische Praxis Drs. _____ und _____ am 3. Juli 2008 eine Daumenorthese rechts aus Silikon. Der entsprechende Kostenvoranschlag des Orthopädiehauses _____ vom 7. Juli 2008 beläuft sich auf € 1.350,89.

Der von der Beklagten beauftragte Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) gab in seiner Stellungnahme vom 22. Juli 2008 an, dass eine übliche Konstruktion aus Kunststoff ausreichend sei. Mit Bescheid vom 24. Juli 2008 lehnte die Beklagte eine Kostenübernahme für die Daumenorthese aus Silikon unter Berufung auf die MDK-Stellungnahme ab.

Dagegen erhob die Klägerin am 12. August 2008 Widerspruch und legte ein Attest ihres behandelnden Orthopäden vom 19. August 2008 vor. Die konfektionierten Schienen würden ihr in keiner Größe richtig passen. Dadurch habe sie beim Tragen Schmerzen und ein Taubheitsgefühl.

In seinem Gutachten nach Untersuchung vom 24. Oktober 2008 kam der MDK zu dem Ergebnis, dass eine Ruhigstellung des erkrankten Gelenks erforderlich sei. Die Versorgung mit der konfektionierten Orthese sei nicht fachgerecht erfolgt, weil sie nicht ausreichend angepasst worden sei. Möglich seien konfektionierte Orthesen aus

Niedertemperatur-Thermoplast, die direkt anmodelliert werden könnten. Preislich bewegten sich diese Orthesen im Bereich zwischen € 300 bis € 350.

Mit Bescheid vom 20. November 2008 bewilligte die Beklagte die Versorgung mit einer Leder-Orthese. Die Klägerin wurde mit der entsprechenden Orthese für € 359,65 versorgt. Im Januar 2009 teilte sie mit, dass Alltagsverrichtungen, wie Duschen oder Waschen, mit dieser Orthese nicht möglich seien. Das dadurch erforderliche häufige An- und Ausziehen verstärkte die Schmerzen. Am 23. März 2009 erhob die Klägerin beim Sozialgericht Lübeck eine Untätigkeitsklage (S 14 KR 206/09).

Der von der Beklagten erneut beauftragte MDK teilte unter dem 26. März 2009 mit, dass die geschilderten Probleme mit der Lederorthese nachvollziehbar seien. Möglich sei aber die Versorgung mit einer Niedertemperatur-Thermoplastorthese, mit der Feuchtarbeiten bis zu 60° C verrichtet werden könnten. Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 2009 wies die Beklagte daraufhin den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Die Alternativversorgung mit einer Niedertemperatur-Thermoplastorthese sei möglich und billiger. Silikon sei deutlich teurer und biete nicht die erforderliche Ruhigstellung des Gelenkes.

Dagegen hat die Klägerin am 2. Juni 2009 beim Sozialgericht Lübeck Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Eine Silikonorthese sei medizinisch notwendig. Gießharz sei zu hart. Leder sei aus den beschriebenen Gründen nicht praktikabel. Thermoplast sei zu steif und nicht ausreichend temperaturbeständig.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24. Juli 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 2009 zu verurteilen, die Klägerin entsprechend der ärztlichen Verordnung vom 3. Juli 2008 mit einer Daumenorthese rechts aus Silikontechnik zu versorgen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides.

Das Gericht hat einen Befundbericht des Orthopäden Dr. _____ vom 5. August 2009 eingeholt. Es hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtes auf orthopädischem Fachgebiet. In seinem Gutachten vom 21. Februar 2011 hat der Orthopäde Dr. _____ nach Untersuchung der Klägerin die Versorgung mit einer Silikonorthese rechts befürwortet. Nur so sei eine akzeptable Greiffunktion im täglichen Leben und damit ein angemessener Ausgleich der Behinderung möglich.

Der MDK hat in seiner Stellungnahme vom 13. April 2011 dargelegt, dass die Lederorthese, die die Klägerin getragen hat, nicht fachgerecht hergestellt worden sei. Möglicherweise sei für die linke Hand der Klägerin eine Orthese aus Silikontechnik zweckmäßig, weil diese Hand häufiger eingesetzt würde. Wegen des hohen Preises sei eine Versorgung mit einer Silikonorthese aber nur dann wirtschaftlich, wenn eine Drei-Jahres-Garantie ausgestellt würde. Grundsätzlich sei eine Niedertemperatur-Thermopastorthese für den täglichen Gebrauch ausreichend wärme- und wasserbeständig.

Ende 2011 ist die Klägerin mit einer Niedertemperatur-Thermopastorthese rechts versorgt worden. Diese ist mehrfach individuell angepasst worden.

Das Gericht hat weiter Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtes von dem Orthopädiemechaniker _____. In seinem Gutachten vom 6. August 2012 hat der Gutachter ebenfalls die Versorgung mit einer Silikonorthese rechts befürwortet. Unter dem 27. September 2012 hat er eine ergänzende Stellungnahme abgegeben. Auf den Inhalt der eingeholten Sachverständigengutachten wird im Übrigen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakten S 14 KR 206/09 und S 17 KR 859/10 beigezogen und zusammen mit der Prozessakte S 14 KR 360/09 zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 24. Juli 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 2009 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin daher in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Versorgung mit einer Daumenorthese rechts aus Silikontechnik gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V).

Nach dieser Vorschrift haben Versicherte einen Anspruch gegen ihre Krankenkasse auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Daumengelenksorthese dient der Sicherung des Erfolges der Krankenbehandlung. In Betracht kommen insoweit alle sächlichen Mittel, die der Krankheitsbekämpfung dienen und spezifisch im Rahmen der Krankenbehandlung eingesetzt werden. Es genügt, wenn der therapeutische Erfolg erst angestrebt wird und es nicht nur um die Sicherung eines schon eingetretenen Heilerfolgs geht. Darunter fallen alle orthopädischen Hilfsmittel, z. B. Stütz- und Halteapparaturen für geschädigte Körperteile, Mieder und ähnliche Mittel (Höfler in: KassKomm, 5 § 33 SGB V, Rdnr. 7). Vorliegend dient die Daumengelenksorthese unstreitig der Stabilisierung des durch die Arthrose geschädigten Daumensattelgelenkes.

Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass im Falle der Klägerin eine Daumenorthese aus Silikon erforderlich ist. Dies ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 Abs. 1 SGB V dann der Fall, wenn das Hilfsmittel ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich und notwendig ist. Ausschlaggebend ist zunächst, ob das Hilfsmittel dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht und im Einzelnen funktionstauglich ist (objektive Erforderlichkeit, vgl. **BSG 15. März 2012 - B 3 KR 2/11 R**). Erforderlichkeit bedeutet ferner, dass das Hilfsmittel im Einzelfall geeignet ist und kein kostengünstigeres und zumindest gleichermaßen geeignetes Hilfsmittel zur Verfügung steht (subjektive Erforderlichkeit). Diesbezüglich wird jedoch ein weiter Maßstab angelegt und danach abgegrenzt, ob durch die angestrebte Verbesserung ein wesentlicher Gebrauchsvorteil im Vergleich zu einer kostengünstigeren Alternative oder der bestehenden Versorgung bewirkt wird.

Objektive Erforderlichkeit ist gegeben. Die von der Klägerin begehrte Daumenorthese aus Silikon entspricht unstreitig wie auch die anderen Orthesen, mit denen die Klägerin versorgt wurde, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und ist im Falle der Klägerin auch funktionstauglich. Die Kammer schließt sich den überzeugenden Ausführungen des medizinischen Sachverständigen Dr. _____ an, der in seinem Gutachten vom 21. Februar 2011 angegeben hat, dass die Silikonorthese die für das erkrankte Gelenk erforderliche ruhigstellende Stabilisierung bietet. Auch der Gutachter _____ hat in seinem Gutachten vom 6. August 2012 bestätigt, dass seiner Erfahrung nach mit einer Daumenorthese aus Silikontechnik eine ausreichende Ruhigstellung des betroffenen Gelenks erreicht werden kann.

Auch subjektive Erforderlichkeit liegt vor. Die Kammer ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die Daumenorthese aus Silikon im Falle der Klägerin geeignet ist und kein kostengünstigeres und zumindest gleichermaßen geeignetes Hilfsmittel zur Verfügung steht. Denn die Orthese aus Silikontechnik bietet gegenüber den vorhandenen kostengünstigeren Orthesen aus Leder,

Kunststoff oder Niedertemperatur-Thermoplast wesentliche Gebrauchsvorteile. Die Lederorthese ist aufgrund des Materials nicht für den Gebrauch im Wasser geeignet. Für die langfristige Nutzung ist sie im Falle der Klägerin nicht geeignet, weil sie sowohl beim Waschen und Duschen als auch bei vielen Hausarbeiten abgelegt werden muss. Die Klägerin hat insoweit für die Sachverständigen und für das Gericht nachvollziehbar angegeben, dass das ständige An- und Ablegen der Orthese ihr zusätzliche Schmerzen verursacht. Mit der Silikonorthese dagegen kann auch im Wasser gearbeitet werden, so dass ein An- und Ablegen nicht erforderlich ist. Die Kunststofforthesen und die Orthesen aus Niedertemperatur-Thermoplast dagegen sind im Falle der Klägerin aus zu hartem Material und deshalb ungeeignet. Trotz mehrerer Anpassungsversuche war es nach den glaubhaften Angaben der Klägerin nicht möglich, sie so anzufertigen, dass sie an den erheblichen Gelenkveränderungen nicht drücken und damit weitere Schmerzen verursachen. Die Angaben sind insoweit nachvollziehbar, als der Sachverständige Dr. _____ nach Untersuchung der Klägerin eine ausgeprägte Fehlstellung des ersten Strahls im Daumensattelgelenk im Sinne einer erheblichen Adduktionskontraktur mit Verformung des Daumensattelgelenks, insbesondere knöcherner Auftreibung nach dorsal sowie die Angabe eines ausgeprägten Druckschmerzes beschrieben hat. Die von der Klägerin begehrte Silikonorthese hat dagegen wie beide Sachverständige übereinstimmend ausführen, den Vorteil, dass das elastische Material bei gleichwohl guter Stabilisierung einen hohen Tragekomfort bietet. Auch der behandelnde Orthopäde Dr. _____ hatte bereits in seinem Befundbericht vom 5. August 2009 darauf hingewiesen, dass im Falle der Klägerin nur eine Orthese aus Silikon alle erforderlichen Komponenten aus Stabilität mit semiflexiblem Randverlauf und semiflexibler Bewegungsfreigabe sowie ganztägiger Tragemöglichkeit im Alltag bietet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim
Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig
schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei
dem
Sozialgericht Lübeck
Eschenburgstraße 3
23568 Lübeck
schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten
Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten
Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und
Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum
Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der
Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des
Urteils bei dem Sozialgericht Lübeck schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des
Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab,
so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von
neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und
Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

gez. _____

Richterin am Sozialgericht